

14

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 111/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. Oktober 1988

beschlossen:

- I. Die Rechtsmittel gegen den Beschluß
des 14. Zivilsenats - 5. Senat für
Familiensachen - des Oberlandesge-
richts Oldenburg vom 29. Juni 1988
werden auf Kosten des Antragstellers
als unzulässig verworfen.
- II. Der Antrag des Antragstellers auf Ge-
währung von Prozeßkostenhilfe für das
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
wird zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 5.000 DM.

Gründe:

zu I.:

1. Gegen Entscheidungen im Verfahren über die
Prozeßkostenhilfe (hier: Beschluß des Amtsgerichts Wilhelms-
haven vom 8. Januar 1988, Abs. 1 des Beschlußausspruchs) ist

WIV

- 3 -

die weitere Beschwerde (hier: gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 29. Juni 1988) ausgeschlossen, § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

2. Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung des Sorgerechtsantrags (Beschluß des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 8. Januar 1988, Abs. 2 des Beschlusausspruchs) findet eine weitere Beschwerde mangels Zulassung durch das Oberlandesgericht nicht statt, § 621e Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

3. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs gegen Richter am Amtsgericht Tiarks unterliegt keiner Anfechtung, § 567 Abs. 3 ZPO (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 17. September 1986 - IVb ZB 106/86 = FamRZ 1986, 1197).

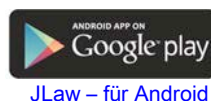
zu II:

Da die Rechtsmittel des Antragstellers vom 15. Juli 1988 demnach insgesamt unzulässig sind, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Bundesgerichtshof keine Aussicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



auf Erfolg. Aus diesem Grund kommt die beantragte Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts nicht in Betracht, § 114 ZPO.

Lohmann

Krohn